

**Geschäftsordnung Geschäftsführer
der VAI gemeinnützige Vorarlberger Architektur Dienstleistung GmbH**

gemäß Beschluss des Beirates vom 12.03.03

§ 1 Präambel

- (1) Die VAI gemeinnützige Vorarlberger Architektur Dienstleistung GmbH errichtet und führt das Vorarlberger Architektur Institut. Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft.
- (2) Alleingesellschafter der VAI gemeinnützige Vorarlberger Architektur Dienstleistung GmbH ist der Verein „Vorarlberger Architekturinstitut“. Der Verein „Vorarlberger Architekturinstitut“ wird durch den Obmann vertreten. Der Obmann ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand bildet gleichzeitig den Beirat der VAI gemeinnützige Vorarlberger Architektur Dienstleistung GmbH.

§ 2 Grundlagen für die Tätigkeit des Geschäftsführers

Grundlagen für die Tätigkeit des Geschäftsführers sind

- die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- der Gesellschaftsvertrag
- diese Geschäftsordnung
- die Beschlüsse der Generalversammlung und des Beirates

§ 3 Zusammensetzung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird deren Vertretungsbefugnis im Bestellungsbeschluss geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer wird nach Außen als Direktor der VAI gemeinnützige Vorarlberger Architektur Dienstleistung GmbH auftreten.

§ 4 Grundsätze für die Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer entwickelt in Abstimmung mit dem Beirates das Unternehmensleitbild und das Unternehmenskonzept. Er führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der Geschäftsführer erstellt den Jahresvoranschlag und trägt dafür Sorge, dass dieser, nach Genehmigung durch den Beirat, auch eingehalten wird. Über alle wichtigen Geschäftsvorgänge sind schriftliche Unterlagen zu erstellen, die einen Nachweis der Mittelverwendung und einen Nachvollzug der Entscheidungsprozesse ermöglichen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Beirat angehalten und hat diesen über alle wichtigen Geschäftsfälle sowie über wesentliche Abweichungen von den vereinbarten Zielen unverzüglich zu informieren. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Beirates nach bestem Wissen zu vollziehen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Beirat für den Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Geschäftsführer hat die Möglichkeit, Vorschläge für die Tagesordnung einer Beiratssitzung einzubringen.
- (3) Der Geschäftsführer repräsentiert das Vorarlberger Architektur Institut nach außen. Er hält Kontakt zu den Subventionsgebern, zu den Medien, zu staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen sowie zu Behörden und Ämtern.

§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die darin festgesetzten Beschränkungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis einzuhalten. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis ohne Wirkung.
- (2) Folgende Geschäfte dürfen nur bei Vorliegen eines zustimmenden Beschlusses des Beirates vorgenommen werden:
 - a) Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik der Gesellschaft;
 - b) Änderung des vom Beirat festgelegten Entwicklungsplanes für die nächsten drei Geschäftsjahre;
 - c) Festlegung oder Änderung des Investitions- und Finanzplans für das bevorstehende Geschäftsjahr;
 - d) Veräußerung oder Verlegung des Unternehmens oder eines seiner Teile;
 - e) Veräußerung von Betriebsvermögen, sofern dessen Wert Euro 7.000,-- übersteigt;
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - g) Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie deren Veräußerung oder Beendigung, Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;

- h) Abschluss oder Beendigung von Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen;
- i) Abschluss von Dienstverträgen, in denen um 30% höhere Bezüge als für die Aufgabenstellung üblich oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem halben Jahr oder eine gesetzlich nicht geforderte Altersversorgung vereinbart werden;
- j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen und Geschäftsführerstellvertretern;
- k) Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten und Bankvollmachten;
- l) Beauftragung des für die Gesellschaft tätigen Abschlussprüfers;
- m) Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung; Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen mit einzelnen Mitarbeitern, soweit die Gesellschaft über den steuerlich zulässigen Rahmen von Direktversicherungen hinaus verpflichtet wird;
- n) Übernahme von Bürgschaften jeder Art sowie der Beschluss von Sicherungsübereignungsverträgen sowie Verpfändungen;
- o) Eingehen von Dauerschuldverhältnissen;
- p) Investitionen und Entgegennahme von Aufträgen deren Umfang über 10% des Jahresgesamtvolumen entsprechen;
- q) Investitionen, die im Einzelfall Aufwendungen von Euro 100.000,-- und insgesamt in einem Geschäftsjahr Euro 200.000,-- übersteigen, welche nicht in dem für das Geschäftsjahr aufzustellenden Investitions- und Finanzierungsplan enthalten sind;
- r) Die Entgegennahme von Aufträgen mit einer Auftragssumme von über Euro 200.000,-- welche nicht in dem für das Geschäftsjahr aufzustellenden Investitions- und Finanzierungsplan enthalten sind.

Auf Antrag des Geschäftsführers kann der Vorsitzende des Beirates der Vornahme dringender Geschäfte zustimmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf durch den Beirat.

Zur Bestätigung:

Wolfgang Ritsch (Obmann)

Markus Berchtold (Geschäftsführer)